

Factsheet Investoren-MVZ

ZAHLEN UND FAKTEN

- **Ungebremste Ausbreitung der iMVZ:** Die Zahl der Investoren-MVZ (iMVZ) nimmt seit vielen Jahren konstant zu. Insgesamt ließen sich bisher 14 Großinvestoren in mittlerweile 468 meist großen zahnärztlichen iMVZ in Deutschland nieder. Damit waren Ende 2023 schon 30 % aller zahnärztlichen MVZ in Händen von Investoren, 2016 waren es noch 5,6 %. (Quelle: KZBV 2023)
- **Kein Trägerbezug zur Zahnmedizin:** Von den MVZ in Krankenhasträgerschaft sind 95,7 % Finanzinvestoren zuzurechnen. Auffällig ist hierbei, dass kein einziger Krankenhasträger, der von Finanzinvestoren zur MVZ-Gründung genutzt wird, eine Abteilung mit zahnärztlichem Bezug, wie z. B. eine Abteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie aufweist. Ebenso auffällig ist, dass nur ein einziges Investoren-MVZ im Planungsbereich des jeweiligen Krankenhasträgers besteht. (Quelle: KZBV 2023)
- **Kaum iMVZ im ländlichen Raum:** Aktuellen Zahlen zufolge befinden sich 79 % der iMVZ in Großstädten (Quelle: KZBV 2023) in mindestens regulär versorgten Gebieten. Die Investoren leisten damit entgegen ihren Beteuerungen keinen nennenswerten Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Regionen.
- **Massiver Umsatzdruck auf Behandelnde in iMVZ:** Untersuchungen (z. B. IGES-Studie im Auftrag der KV Bayern) und Fernsehformate wie „Panorama“ (ARD, April 2022) zeigen, dass teilweise ein erheblicher Druck zur Profitsteigerung auf die in iMVZ tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte ausgeübt wird.
- **Mehrabrechnung zu Lasten der GKV:** Zahnärztliche iMVZ rechnen je nach Datenquelle 10 – 50% mehr Leistungen pro Patient bei den gesetzlichen Krankenkassen ab als herkömmliche Zahnarztpraxen.
- **IMVZ sind große Einheiten:** In den zahnärztlichen MVZ, an denen Investoren beteiligt sind, sind insgesamt 1925 Zahnärztinnen und Zahnärzte beschäftigt. Dies bedeutet eine durchschnittliche Anzahl von knapp 4,11 behandelnd tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzten pro iMVZ. Zum Vergleich sind in den zahnärztlichen Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften im Durchschnitt 1,6 Behandelnde tätig. (Quelle: KZBV 2023)
- **Steuerflucht der Träger:** Mehr als 75% der Träger der iMVZ zahlen Ihre Steuern nicht in Deutschland, sondern in Steuerparadiesen wie den Cayman Islands, während 100% der herkömmlichen Zahnarztpraxen ihre Steuern in Deutschland zahlen. (Quelle: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, 2019)

REGELUNGSVORSCHLÄGE SGB V

Da Investoren selbst nicht zur Gründung von MVZ befugt sind, verschaffen sie sich Zugang zum ambulanten Versorgungsmarkt, indem sie zumeist kleine und wirtschaftlich angeschlagene Krankenhäuser aufkaufen, da diese ihrerseits MVZ gründen dürfen. Investoren nutzen die Krankenhäuser insoweit ganz überwiegend lediglich als Vehikel zur Gründung von MVZ, die über keinerlei **räumlichen oder fachlichen zahnmedizinischen Bezug** zu dem gründenden Krankenhaus verfügen. Zur Verhinderung dieses Vorgehens hat der Gesetzgeber mit dem TSVG bereits die MVZ-Gründungsbefugnis von als reinen Gründungsvehikeln genutzten Dialyseanbietern auf die Gründung von fachbezogenen MVZ begrenzt. In vergleichbarer Weise **muss daher auch die Gründungsbefugnis von Krankenhäusern dahingehend begrenzt werden, dass diese nur MVZ gründen dürfen, wenn sie einen fachlichen sowie einen räumlichen Bezug zu dem betreffenden Krankenhaus haben**. **Zahnärztliche MVZ sollten insofern nur von Krankenhäusern mit einer zahnmedizinischen Fachabteilung bzw. einem zahnmedizinischen Versorgungsauftrag gegründet werden. In räumlicher Hinsicht muss das von einem Krankenhaus gegründete MVZ in demselben Planungsbereich wie das gründende Krankenhaus liegen.**

REGELUNGSVORSCHLÄGE ZAHNHEILKUNDEGESETZ (ZHG)

Die Berufsordnung bindet zwar den Zahnarzt bzw. die Zahnärztin, nicht aber die Dentalgesellschaft, also die juristische Person des Privatrechts. Damit stehen Freiberuflichkeit, Therapiefreiheit und vor allem der Patientenschutz auf dem Spiel. Wir sehen hier weitere erhebliche Regelungslücken, die unserer Meinung nach durch den Bundesgesetzgeber über das **Zahnheilkundegesetz** geschlossen werden können und müssen.

Wir schlagen daher konkret folgende Änderung des §1 Abs. 4 des Zahnheilkundegesetzes vor:

„Der zahnärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er kann alleine oder in Gemeinschaft selbstständig sowie in angestellter Form ausgeübt werden. Bei allen Formen der Berufsausübung ist die eigenverantwortliche, unabhängige und nicht gewerbliche Tätigkeit zu gewährleisten.“

Eine juristische Person des Privatrechts, deren Unternehmensgegenstand die Ausübung der Zahnheilkunde ist, muss darüber hinaus gewährleisten, dass

- a)** diese von Zahnärztinnen und Zahnärzten oder von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit anderen selbstständig Tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen gegründet und betrieben wird,
- b)** Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeit ist,
- c)** die **unter a) genannten Personen in der Gesellschaft beruflich tätig sind**,
- d)** die Tätigkeit **frei von Weisungen berufsfremder Personen** erfolgt,
- e)** die **Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte den Zahnärztinnen und Zahnärzten zusteht**,
- f)** diese **durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt geführt wird und die gesetzliche Vertretung mehrheitlich von Zahnärztinnen und Zahnärzten wahrgenommen wird**,
- g)** **Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind**,
- h)** eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort beschäftigten Zahnärztinnen und Zahnärzte besteht,
- i)** die juristische Person ihren Sitz im Inland hat. Vor Eintragung der juristischen Person in das Handelsregister sowie bei jeglichen Änderungen sind die Gesellschaftsverträge der zuständigen (Landes)-Zahnärztekammer zur Stellungnahme zum Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen vorzulegen.

TRANSPARENZ

Zur Steigerung der Transparenz für die Patientinnen und Patienten sollten zahnärztliche MVZ **über die genannten Maßnahmen hinaus** gesetzlich verpflichtet werden, in geeigneter Weise auf ihrem Praxisschild und auf ihrer Homepage Angaben über ihren Träger und die gesellschaftsrechtlichen Inhaberstrukturen zu machen.

ZAHLEN

14	Großinvestoren betreiben insgesamt 468 meist große bis sehr große iMVZ. (Quelle: KZBV, Stand: Dezember 2023)
468	zahnärztliche MVZ sind in Investorenhand, also 30 % aller MVZ. (Quelle: KZBV, Stand: Dezember 2023)
95,7 %	der MVZ in Krankenhausträgerschaft sind iMVZ. (Quelle: KZBV, Stand: Dezember 2023)
79 %	der iMVZ befinden sich in Großstädten in mindestens regulär oder Überversorgten Gebieten. (Quelle: KZBV, Stand: Dezember 2023)
bis zu 50%	mehr Leistungen pro Patient rechnen iMVZ bei der gesetzlichen Krankenkasse (je nach Datenquelle) im Vergleich zu einer herkömmlichen Zahnarztpraxis ab. (Quellen: verschiedene KZVen)
1925	Zahnärztinnen und Zahnärzte sind in iMVZ tätig. (Quelle: KZBV, Stand: Dezember 2023)
4,11	Zahnärztinnen und Zahnärzte sind pro iMVZ tätig. (Quelle: KZBV, Stand: Dezember 2023)
1,6	Zahnärztinnen und Zahnärzte sind durchschnittlich in herkömmlichen Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften tätig. (Quelle: KZBV, Stand: Dezember 2023)
75%	der Träger von iMVZ zahlen Steuern in Steuerparadiesen, z. B. den Cayman Islands. (Quelle: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, 2019)
weniger als 1%	der Finanzierungsanfragen für Praxisgründungen- und übernahmen bei der Apobank werden nach Prüfung <u>nicht</u> bewilligt. (Quelle: Apobank, 2023)